

Hygieneplan der FHT/DSM

unter Berücksichtigung des allgemeinen Hygieneplanes für Schulen des Landes RLP, des ergänzenden RLP-Hygieneplan Corona für die Schulen, des Hygieneplanes Corona für die Schulen in Hessen, des Muster-Hygieneplans für Schulen NRW, des Rahmenhygieneplanes für Schulen Sachsen, der Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg, des Corona-Hygieneplan für alle staatlichen Schulen Hamburg sowie der FAQ zum Unterrichtsbeginn an Bayerns Schulen

VORBEMERKUNG

Wichtige Sonderregelungen während der „Coronapandemie“

1. Alle LehrgangsteilnehmerInnen und Lehrkräfte werden mit den wichtigsten Regelungen des Hygieneplanes vertraut gemacht
2. LehrgangsteilnehmerInnen und Lehrkräfte müssen schriftlich bestätigen, daß sie
 - sich gesundheitlich wohlfühlen,
 - sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem Hochrisikogebiet gem. RKI-Definition aufgehalten haben
 - fieberfrei sind und
 - in den letzten vierzehn Tagen keinen Kontakt mit SARS Co2-Infizierten hatten
3. Lehrgangsteilnehmer und Lehrkräfte werden verpflichtet, FFP2-Masken zu tragen. Die Tragepflicht beginnt beim Betreten des Schulgrundstückes und endet mit Verlassen des Schulgrundstückes
4. Zudem können Mitarbeiter mit Plexiglasscheiben („Spuckschutz“) abgegrenzt werden.
5. Zwischen Personen muß ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden, es sei denn, es werden FFP2-Masken getragen.
6. Sanitärräume dürfen nur durch jeweils eine Person genutzt werden
7. Durch Beschilderung wird hingewiesen auf
 - a. Abstandsregelungen (mind. 1,5 m in jeder Richtung)
 - b. das Tragen von FFP2-Masken
 - c. Beachtung allgemeiner Hygieneregeln (z.B. Händewaschen, Niesetikette)
8. Die maximale Gruppengröße entspricht den jeweiligen Länderregelungen (soweit gegeben)
9. Die Sitzordnung erfolgt so, dass unter LehrgangsteilnehmerInnen kein „face-to-face-Kontakt“ besteht
10. Auch in den Pausen ist eine FFP2-Maske zu tragen und ohne Maske muß in Innenräumen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten werden
11. Pausen erfolgen in der Regel alle 30 Minuten. In den Pausen erfolgt eine intensive Lüftung des Klassenraumes
12. Bewirtung während der Lehrgänge erfolgt so, dass den dafür geltenden Länderregelungen (soweit gegeben) entsprochen wird
13. Bitte achten Sie stets beim Betreten und Verlassen von Räumen darauf, einen Abstand von mind. 1,5 m zu halten.

Allgemeines

Dieser Hygieneplan von FHT (Fachschule für Hygienetechnik) und DSM (Desinfektorenschule Mainz) wurde erstellt auf der Grundlage des § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG). In diesem Plan sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Lehrgangsteilnehmer und -teilnehmerinnen und alle an Schulungen Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan-Corona des Landes Rheinland-Pfalz dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sollen dabei mit gutem Beispiel vorangehen und zugleich dafür sorgen, dass die Lehrgangsteilnehmer und -teilerinnen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, Lehrgangsteilnehmer und -teilnehmerinnen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Alle MitarbeiterInnen der FHT/DSM sind gehalten, diesen Hygieneplan gewissenhaft durchzulesen und zu beachten. Der Hygieneplan wird ausgehängt/ausgelegt und steht allen LehrgangsteilnehmerInnen zum Studium zur Verfügung.

EINLEITUNG

Nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene sowie zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit verpflichten Schulen als "Lebensmittelunternehmer" ebenso zur Erstellung von Hygieneplänen.

Primäres Ziel eines Hygieneplanes ist es, die Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren und alle am Schulleben Beteiligten für individuelle Infektionsgefahren zu sensibilisieren. Alle Verfahrensabläufe in einer Gemeinschaftseinrichtung sollen auf hygienisch relevante Punkte hin analysiert und definiert werden, damit wirksame Handlungsweisen festgelegt werden können, die die Weiterverbreitung von infektionsbedingten Erkrankungen unterbinden.

VERANTWORTLICHKEIT

In Gemeinschaftseinrichtungen ist laut IfSG die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung für die Sicherung der Hygiene verantwortlich. In der Schule ist somit die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich; im vorliegenden Fall der Schulleiter, Herr Walter Bodenschatz (hygienebeauftragte Person).

Diese Aufgabe kann delegiert werden. In diesem Fall ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu benennen, die oder der mit der Erstellung, der Überwachung und Aktualisierung des Hygieneplans beauftragt ist oder sind (Hygienebeauftragte). Die Aufgabe

kann auch auf ein Hygieneteam, d. h. auf mehrere Personen übertragen werden. Entsprechendes gilt für die Verantwortlichkeiten gemäß Lebensmittelhygienerecht, es sei denn, ein externer Lebensmittelunternehmer, der dann in alleiniger Verantwortlichkeit handelt, betreibt die Verpflegungseinrichtung.

ERSTELLUNG DES HYGIENEPLANS

Die Ausarbeitung eines Hygieneplanes soll durch ein in unterschiedlichen Bereichen der Einrichtung tätiges Hygiene-Team unter Berücksichtigung des sog. Hazard Analysis and Critical Control Points- Konzepts (HACCP-Konzept) erfolgen. Hauptkriterium dieses Konzeptes ist es, dass ein Hygieneplan zwar von Fachleuten vorgegeben, aber dann von allen am Schulleben Beteiligten an die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort angepasst werden muss. In den Schulen sollen daher Lehrgangsteilnehmer/Innen und Lehrkräfte gemeinsam hinterfragen, bei welchen Gelegenheiten in der Schule Krankheiten übertragen werden und mit welchen Maßnahmen sie sich davor schützen können. In dem zu erstellenden Hygieneplan müssen die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften berücksichtigt werden. Bei Fragen können die zuständigen Behörden kontaktiert werden. Für den Bereich der Gesundheitsämter sind dies die Kreisverwaltungen, für den Bereich der Lebensmittelüberwachung ebenfalls die Kreisverwaltungen.

Als Hilfestellung für die Erstellung eines Hygieneplans können folgende Merkposten dienen:

I. Analyse der Infektionsgefahren, Gefährdungsanalyse

- In den Seminarräumen
- Im Aufenthaltsbereich
- Im Sanitärbereich

II. Bewertung der Risiken, Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte/ Festlegung von Kenngrößen (z. B. Reinigungsintervalle) für diese kritischen Kontrollpunkte

- zunehmende geringe Risiken
- Hohes Risiko führt zu Minimierungsmaßnahmen

III. Risikominimierung

- Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Einmalhandtücher
- Flüssigseife
- Toiletten etc.

IV. Festlegung von Überwachungs- und Korrekturmaßnahmen

- . Benennung einer Hygienebeauftragten / eines Hygienebeauftragten
- . Regelmäßige Kontrolle durch den Hygienebeauftragten
- . Schriftliche Dokumentation an Hand von Checklisten

V. Aktualisierung des Hygieneplans

- .Bei Bedarf und in vorher festzulegenden Zeitabschnitten

VI. Dokumentation

- . Einzelheiten des Hygieneplans schriftlich festlegen
- . Erstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen zur Kontrolle

VII. Schulung

- . Benennen der verantwortlichen Ansprechpartnerin / Ansprechpartners
- . Informationen bzw. Schulung der Beteiligten dokumentieren

FUNKTION DES MUSTER-HYGIENEPLANS

RLP: Zur Arbeitserleichterung der Schulen hat die Arbeitsgruppe "Hygienepläne an Schulen", an der Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Demografie, des Landeselternbeirats, der Kommunalen Spitzenverbände, der Unfallkasse und des Instituts für Lehrgesundheit beteiligt waren, einen Muster-Hygieneplan erarbeitet, der den Schulen dabei helfen soll, einen individuellen Hygieneplan zu erstellen. Dieser Musterhygieneplan ist den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt.

INHALT DES HYGIENEPLANES DER FHT/DSM

1. Hygiene in Seminarräumen, Aufenthaltsräumen, Sanitärräumen, Verwaltungsräumen und Fluren
 1. 1 Innenraumlufthygiene
 - 1.2 Garderobe
 - 1.3 Reinigung der Tische / Fußböden
2. Abfallentsorgung
3. Erste Hilfe
 - 3.1 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen
 - 3.2 Behandlung kontaminierter Flächen
 - 3.3 Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens
 - 3.4 Notrufnummern
4. Händedesinfektion
5. Hygiene in Sanitärbereichen
 5. 1 Ausstattung
 - 5.2 Händereinigung
 - 5.3 Flächenreinigung
6. Lebensmittelhygiene
7. Trinkwasserhygiene
8. Außenbereich
9. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Belehrungen, Verpflichtungen, Meldungen
 9. 1 Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal
 - 9.2 Schülerinnen und Schüler
 9. 3 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht
 - 9.4 Belehrung
 9. 4. 1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich
 9. 4.2 Sonstiges Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal
 9. 4.3 Lehrgangsteilnehmer/Innen
 - 9.5 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

9.5.1 Wer muß melden

9. 5.2 Information der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten, Maßnahmen einleitung

9. 5.3 Besuchsverbot und Wiedenzulassung

9. 6 Schutzimpfungen

Im Einzelnen

1. Hygiene in Seminarräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Sanitärräume und Fluren

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude-Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Die beiliegenden Zusammenstellungen der Reinigungsmaßnahmen in Toiletten, Sanitärräumen und für die Küche (Anlage 2) können als Aushang oder zum Auslegen verwendet werden.

1. 1 Innenraumlufthygiene

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten vorzunehmen. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, die Fenster- und Türöffnung sicherzustellen.

1.2 Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

1.3 Reinigung der Flächen und Fußböden

Siehe Reinigungsplan Anlage 2.

2. Abfallentsorgung

Es ist dafür zu sorgen, dass die Abfalleimer arbeitstäglich entleert werden.

Wenn im Außengelände der Einrichtung wiederholt Ratten oder Mäuse gesichtet werden, ist die Bekämpfung durch einen Fachbetrieb erforderlich. Diese Tiere sind nach §17 IfSG als Gesundheitsschädlinge einzustufen. Lehrgangsteilnehmer und Lehrkräfte werden gebeten, eine evtl. Sichtung von Ratten oder Mäusen bei der Schulleitung zu melden.

3. Erste Hilfe

3. 1 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen

Die Ersthelfer tragen geeignete (möglichst latexfreie) Einmalhandschuhe und desinfizieren sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

3.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Sekreten oder Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals zu desinfizieren.

3.3 Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften "Schulen" und "Grundsätze der Prävention" sowie der GUV-Information "Erste Hilfe in Schulen, zu entnehmen. Mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157 Typ C muss an einer zentralen, allen Hilfe Leistenden zugänglichen Stelle bereitgehalten werden. Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein

Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen. Sie sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien ggf zu ersetzen.

3.4 Notrufnummern

Polizei 110

Notruf 112 (Alarmierung der nichtpolizeilichen Einsatzkräfte)

Krankentransport 19222

Diese und weitere für die Schulen wichtige Rufnummern sind in einem Aushang eingetragen.

4. Händedesinfektion

Für eine Händedesinfektion ist ein geeignetes Händedesinfektionsmittel bereitzustellen. Auf das Verfallsdatum ist dabei zu achten. Empfehlenswert sind zusätzliche Desinfektionsmittelspender.

Bei einer Händedesinfektion ist es erforderlich, nach Gebrauchsvorschrift Händedesinfektionsmittel mindestens 30 Sekunden lang in die trockenen Hände einzureiben, wobei auch Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen werden dürfen.

Einmalhandschuhe sind bei Kontakt mit Blut, Eiter und Sekreten anzuwenden.

Danach muss eine zusätzliche Händedesinfektion durchgeführt werden.

Eine Kurzzusammenstellung zur Händehygiene ist beigelegt.

5. Hygiene in Sanitärbereichen

5.1 Ausstattung

Toiletten für Damen sind mit Hygieneemern und Hygienebeuteln ausgestattet. In allen Toilettenräumen müssen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die Entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

5.2 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach Umgang mit Lebensmitteln, bei Verschmutzungen, nach Tierkontakt zu reinigen. Eine Desinfektion der Hände nach jedem Waschvorgang der Hände ist nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt nur bei Personen notwendig, die Ausscheider von Krankheitserregern (z. B. Salmonellen) sind. Bei epidemischen und endemischen Lagen erfolgen ggf. gesonderte Regelungen. Ferner ist eine Händedesinfektion nach Erste-Hilfe-Maßnahmen, z. B. nach Kontakt mit Blut und Sekreten, erforderlich.

Türklinken sollten nur unter Zuhilfenahme von Einmalhandtüchern angefasst werden.

5.3 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine Prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitshandschuhe zu tragen.

6. Lebensmittelhygiene

hier sind die in Anlage 5 beigelegten Fachempfehlungen des Ministeriums der Justiz

und für Verbraucherschutz (<http://www.mjv.rlp.de/erbraucherschutz/Lebensmittelund-Bedarfsgegenstaendeueberwachung/Merkblaetter/>) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

7. Trinkwasserhygiene

Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung ist Das Trinkwasser am Wochenanfang und nach den Ferien, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

8. Außenbereich

Der „Schulhof“ ist arbeitstäglich auf Verunreinigungen zu überprüfen und nach Bedarf zu reinigen.

9. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote/ Belehrungen/ Verpflichtungen/Meldungen

9. 1 Lehr- und Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht, oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

9.2 LehrgangsteilnehmerInnen

Für Lehrgangsteilnehmer/innen gilt Punkt 9. 1 mit der Maßgabe, dass sie die Räume der Schule nicht betreten und an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

9.3 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bei den in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

Daher verpflichtet das Infektionsschutzgesetz die in einer Schule betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

9.4 Belehrung

9.4. 1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IFSG)

Die Erstaussübung der Tätigkeiten im Küchen- und Lebensmittelbereich ist nur für Personen zulässig, die eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können. Diese muss eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten. Außerdem müssen die Beschäftigten darin schriftlich erklären, dass in ihrer Person keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.

Treten nach Tätigkeitsaufnahme Hinderungsgründe auf, so hat der Beschäftigte dieses unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Der Arbeitgeber hat die Belehrung für die Beschäftigten im Küchen- und Lebensmittelbereich nach Aufnahme der Tätigkeit und im weiteren alle zwei Jahre zu wiederholen, den Nachweis über die Belehrung zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

9.4.2 Sonstiges Lehr- und Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG (Anlage) vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

9.4.3 LehrgangsteilnehmerInnen

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 Abs. 5 IfSG jede Person, die in der Schule neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen.

Bei Schulwechsel müssen auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

9.5 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

9. 5. 1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Schulen auf, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

9. 5. 2 Information der LehrgangsteilnehmerInnen

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so müssen durch die Leitung der Einrichtung die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um Notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information kann in Form von

- . gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung

- . Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,

- . Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen

erfolgen. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

9. 5.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

In § 34 IfSG ist verankert, bei welchen Infektionen für die LehrgangsteilnehmerInnen ein Besuchsverbot für die Schule besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig,

wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt. Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederm Zulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (<http://www.rki.de>) nachzulesen sind.

9.6 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen die Geimpften selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Gemäß § 34 Nr. 10 IfSG sollen auch Schulen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes aufzuklären. Es existiert in Deutschland keine Impfpflicht. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (STIKO) veröffentlicht. Die Empfehlungen sind auf der Homepage der STIKO (http://www.rki.de/nn_199596/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen.html) abrufbar.

Besondere ergänzende Hinweise aufgrund des Auftretens des Coronavirus SARS-COV-2

1. INFORMATION ÜBER CORONA-SPEZIFISCHE HYGIENEMASSNAHMEN

Jeder Lehrgang beginnt mit der Erläuterung der wichtigsten corona-spezifischen Informationen anhand des vorliegenden Hygieneplanes.

Alle Beschäftigten und LehrgangsteilnehmerInnen sind gehalten, sorgfältig die Hygieneempfehlungen und -regelungen der Gesundheitsbehörden, v.a. des Robert Koch-Institutes zu beachten.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand einhalten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen, nach dem

Toiletten-Gang oder nach Betreten des Seminarraumes durch

a) Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/handewaschen/>)

oder

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
 - FFP2-Maske tragen. Damit können Tröpfchen, die man Z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken sind durchgehend in allen Räumen des Schulgeländes und im Freien zu tragen. Im Freien können die Masken abgelegt werden, wenn ein Abstand von min. 2 m sicher eingehalten wird.
- Im Unterricht ist das Tragen von Masken auch bei gewährleistetem Sicherheitsabstand erforderlich, dasselbe gilt für alle Bereiche des Schulgrundstückes. Trotz FFP2-Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen

Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.

- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske (...) aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.

- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o. a. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden (...)

3. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. (...)

Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere

Minuten vorzunehmen. Die Verantwortung für das Öffnen der Fenster trägt die Lehrkraft.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen

täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie Z. B. Computermäuse und Tastaturen.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele LehrgangsteilnehmerInnen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, Unterschreitung des Mindestabstands, fehlende Masken, Raucherecken, "tote" Ecken im Schulgelände).

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Lehrkräfte ab 60 Jahren können auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht in der Schule eingesetzt werden.

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit

einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie Z. B. Cortison)

Lehrkräfte unter 60 Jahren, die an einer der genannten risikoerhöhenden Erkrankungen leiden und sich daher außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, benötigen hierfür ein Attest eines niedergelassenen Arztes; dieses Attest ist der Schulleitung vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn nicht die Lehrkraft selbst, sondern ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied an einer solchen Erkrankung leidet.

Schwangerschaft ist ausweislich der genannten Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden.¹ Wenn sich aber gleichwohl schwangere Lehrerinnen aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, dann sollen Schulleitungen hierauf nicht bestehen.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen, zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

7. WEGEFÜHRUNG

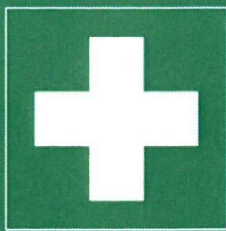
Alle Lehrgangsteilnehmer/innen werden aufgefordert, auch beim Verlassen und Betreten von Seminar-, Sanitär- und sonstigen Räumen mindestens 1,5 m Abstand zu halten.

8. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

¹ zum Mutterschutz siehe auch *Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, März 2020*

Anlage 1



Erste Hilfe

Kindernotfälle



Grundsätze

- Ruhe** bewahren
- Unfallstelle** sichern
- Eigene Sicherheit** beachten
- Betroffenes Kind **beruhigen**
- Betreuung** anderer anwesender Kinder sicherstellen



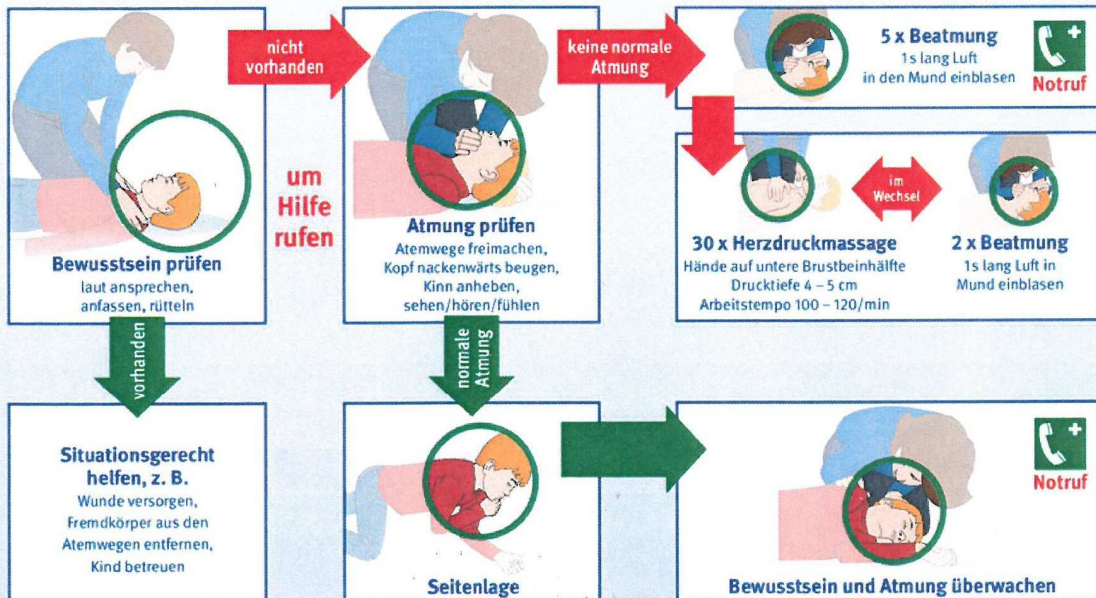
Kind ggf. aus dem Gefahrenbereich retten

Notruf



- Wo** ist der Notfall?
- Warten** auf Fragen, zum Beispiel:
- Was** ist geschehen?
- Wie viele** Verletzte/Erkrankte?
- Wie alt** sind die Betroffenen?
- Welche** Verletzungen/Erkrankungen?

Bewusstlosigkeit



Fremdkörper in den Atemwegen



Vergiftungen

- Giftnotruf: 030-19240**
- **Wer** ist vergiftet (Alter und Gewicht)?
 - **Welches** Gift?
 - **Wie viel?**
 - **Wann** wurde das Gift aufgenommen?
 - **Welche Vergiftungsanzeichen** gibt es?
 - **Welche Erste Hilfe** wurde bereits geleistet?

Dieses Plakat beschreibt Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Kindern ab einem Alter von 1 Jahr. Es kann als Ergänzung zur DGUV-Information 204-001 „Erste Hilfe“ verwendet werden.

Anlage 2

13 Anlage 2 - Reinigungs- und Desinfektionsplan

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Hände waschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Personal und Schüler/innen
Hände desinfizieren	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u. ä. bei Häufungen von Magen-/Darminfektionen	mind. 3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Personal und Schüler/innen
Fußböden -stark frequentierte Räume und Flure	mind. 2 x pro Woche täglich	feucht wischen mit Fahreimer, Boden reinigen und ggf. saugen	Reinigungslösung, Staubsauger	Reinigungspersonal
Fußböden, Wasch- und Duschräume	täglich, bei Verunreinigung sofort	feucht wischen mit Fahreimer, Boden reinigen und ggf. saugen	desinfiz. Reiniger	Reinigungspersonal
Tische, Kontaktflächen, Regale, Fensterbänke	1 x wöchentlich bei Verunreinigung sofort	feucht abwischen mit Reinigungstüchern, ggf. nachtrocknen	warmes Wasser, ggf. mit Tensidlösung (ohne Duft- und Farbstoff)	Schüler/innen
WC	täglich - erst nach Reinigung der Klassenräume	wischen u. nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußböden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	1 x jährlich	nach Vorgabe	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken	nach Anweisung und bei sichtbarer Verschmutzung, 1 x im Monat	abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher und Wischbezüge	1 x wöchentlich arbeitsfähig	Reinigungstücher u. Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen	mögl. Waschmaschine bei mind. 60 ° mit Vollwaschmittel und anschließender Trocknung	Reinigungspersonal, Lehrkräfte, Erzieher/innen
Abfallbehälter leeren	1 x täglich	Entleerung in zentrale Abfallsammelbehälter		Reinigungspersonal, Schüler/innen

Anlage 3/Händedesinfektion

<p>Schritt 1</p> <p>Handfläche auf Handfläche, zusätzlich gegebenenfalls die Handgelenke</p> <p> ca. 5 Sekunden</p>			<p>Schritt 4</p> <p>Aussenseite der verschränkten Finger auf gegenüberliegende Handflächen</p> <p> ca. 5 Sekunden</p>
<p>Schritt 2</p> <p>Rechte Handfläche über linkem Handrücken - und umgekehrt</p> <p> ca. 5 Sekunden</p>			<p>Schritt 5</p> <p>Kreisendes Reiben des rechten Daumens in der geschlossenen linken Handfläche - und umgekehrt</p> <p> ca. 5 Sekunden</p>
<p>Schritt 3</p> <p>Handfläche auf Handfläche mit verschränkten, gespreizten Fingern</p> <p> ca. 5 Sekunden</p>			<p>Schritt 6</p> <p>Kreisendes Reiben mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche - und umgekehrt</p> <p> ca. 5 Sekunden</p>

Bei der **hygienischen Händedesinfektion** das Händedesinfektionsmittel in die hohlen, trockenen Hände geben und über **30 Sekunden** nach den aufgeführten Schritten bis zu den Handgelenken einreiben. Die Bewegungen jedes Schrittes fünfmal durchführen. Nach Beendigung des 6. Schrittes werden einzelne Schritte bis zur angegebenen Einreibedauer wiederholt.